



Im Sommer lieben wir es, die Hitze im Freibad zu genießen. Was aber in der Freizeit als angenehm empfunden wird, kann während der Arbeitszeit durchaus stören. Eine Betriebsvereinbarung kann hier die notwendige Kühlung bieten.

Sommer, Sonne und Hitze

Betriebsvereinbarung zur Wärmeentlastung

Nach einem langen trüben Winter freuen wir uns alle, wenn die Sonne wieder lacht. »Endlich Sommer« tönt es dann, wenn das Thermometer in die Höhe klettert. Steigen die Temperaturen dann aber über 30 Grad, sind diese besser im Freibad zu ertragen, als bei der Arbeit. Doch wie kann die Arbeitszeit trotz Hitze gut gestaltet werden?

Nachfolgend sollen zur Unterstützung der praktischen Betriebsratsarbeit Regelungen einer Betriebsvereinbarung zur Wärmeentlastung vorgestellt werden. Diese Betriebsvereinbarung ist ihrem Grundmuster nach mehrfach in Betrieben abgeschlossen und hat sich in der Praxis bewährt.

Pflicht des Arbeitgebers: Gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur

Der Arbeitgeber ist gemäß § 3 a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Ar-

beitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdung für die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht.

Diese Verpflichtung wird in Ziff. 3.5 des Anhangs zur ArbStättV in Bezug auf die Raumtemperatur noch einmal konkretisiert. Nach dieser Regelung ist der Arbeitgeber verpflichtet, während der Arbeitszeit für eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu sorgen. Was wiederum eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur ist, wird wiederum nicht im Gesetz selbst geregelt, sondern ergibt sich aus einem Regelwerk der Berufsgenossenschaften, der so genannten ASR A 3.5. In dieser Regel werden drei Temperaturstufen unterschieden, nämlich die Überschreitung von 26 sowie 30 und letztlich 35 °C. Jede dieser Temperaturstufen wird in der ASR A 3.5 mit entsprechenden Maßnahmen zur Wärmeentlastung belegt.

Die ASR A 3.5 ist keine Rechtsnorm, sondern enthält gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse im Sinne

